

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierten Bestandteil von Angeboten von PRYO Consult GmbH (PRYO) für Leistungen und Lieferobjekte von PRYO bzw. von Verträgen zwischen PRYO Consult GmbH (PRYO) und ihren Auftraggebern (Kunden), sofern darin auf diese AGB verwiesen wird. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen in den Angeboten bzw. Verträgen diesen AGB vor.

2. LEISTUNGEN

PRYO verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Auftragserfüllung. Sie informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen können. Dem Kunden steht jederzeit ein Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFWANDSCHÄTZUNGEN UND HONORAR

Aufwandschätzungen von PRYO basieren auf den formulierten Anforderungen und Bedürfnisse des Kunden sowie den Erfahrungen von PRYO aus ähnlichen Aufträgen. Die aufgrund der Aufwandschätzungen in den Angeboten bzw. Verträgen ausgewiesenen Kosten für Leistungen und Lieferobjekte von PRYO sind indikativ und mithin nicht als Fix- oder Pauschalpreis zu verstehen. Zeigt sich während der Leistungserfüllung, dass der geschätzte Aufwand mit überwiegender Wahrscheinlichkeit überschritten wird, informiert PRYO den Kunden und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab.

Sofern nichts anderes vereinbart bzw. im Angebot offeriert, werden die Leistungen bzw. die Lieferobjekte nach effektiv geleisteten Stunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die Viertelstunde.

In den in Rechnung gestellten Honoraren inkludiert sind Reisekosten innerhalb der Schweiz im Perimeter des Schweizerischen Generalabonnements sowie die üblichen im Rahmen der Leistungserfüllung anfallenden Kosten.

4. MITARBEITER

Die PRYO setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Personen, die in das Erbringen der Dienstleistungen von PRYO involviert sind, bilden das Projekt- bzw. Auftragsteam. Werden in der Vereinbarung im Hinblick auf das Erbringen der Dienstleistungen Personen namentlich benannt, sorgt die PRYO dafür, dass diese so weit als möglich einbezogen werden. Die PRYO ist berechtigt, diese Personen durch andere Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen, ausgenommen davon sind Interims Management Mandate.

5. FRISTEN

Die Einhaltung der vereinbarten Frist durch PRYO setzt die termingerechte Erfüllung aller Leistungen des Kunden voraus, insbesondere die Zustellung der notwendigen Unterlagen sowie die zeitgerechte Beantwortung von Fragen.

6. LEISTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde stellt PRYO zeitgerecht und ohne besondere Aufforderung alle für das Erbringen der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. PRYO geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und die darin enthaltenen Informationen korrekt sind. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist PRYO nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder auf allfällige Widersprüche zu überprüfen.

7. VERWENDUNG DER ARBEITSERGEBNISSE

Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich für den Gebrauch und zur allgemeinen Information des Kunden bestimmt und dürfen ohne gegenteilige Vereinbarung nicht an Dritte weitergegeben oder zu einem anderen als im Auftrag vereinbarten Zweck verwendet werden.

8. PRÜFUNGS- UND RÜGEPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde hat die Arbeitsergebnisse unverzüglich zu prüfen und innert 60 Tagen seit deren Erhalt allfällige Beanstandungen PRYO schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Auftragsergebnisse als genehmigt. Im Falle einer berechtigten Rüge bessert PRYO, sofern angemessen und zweckmässig, das Arbeitsergebnis auf eigene Kosten nach.

9. ZUSATZLEISTUNGEN

Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und die mit der Wahrung der Interessen des Kunden und sorgfältiger Auftragserfüllung zusammenhängen, sind durch den Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen. PRYO informiert umgehend den Kunden bei sich abzeichnenden Überschreitungen des geschätzten bzw. vereinbarten Leistungsumfangs über den und die dadurch anfallenden Mehrkosten.

10. SPESEN

Spesen, welche über den üblichen Rahmen hinausgehen, werden mit vorgängiger Absprache dem Kunden nach effektiven Kosten weiterverrechnet.

11. BEWERTUNG

Die Berichte und insbesondere die darin enthaltenen Prognosen werden von PRYO im Rahmen des Auftrages unter Berücksichtigung geltender Berufsnormen nach bestem Wissen sorgfältig erarbeitet und verfasst. Obwohl PRYO die Daten sorgfältig aufbereitet, kann sie für ihre Korrektheit nicht garantieren. Bei den Daten handelt es sich um Schätzungen, die systembedingt eine gewisse Ungenauigkeit aufweisen. Aus diesem Grund kann der Auftraggeber keine Haftungs- oder Schadenersatzleistungen aus den gelieferten Daten ableiten.

12. HAFTUNG

PRYO haftet ausschliesslich für Schäden, welche PRYO vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht; jede darüber hinausgehende Haftung wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

13. DISKRETION UND GEHEIMHALTUNG

Die PRYO verpflichtet sich und damit auch ihre Mitarbeiter sowie beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Daten, Informationen, Dokumente und Unterlagen, die sie im Rahmen der Vertragsbeziehung über den Kunden oder über dessen Geschäftsbeziehungen erfahren hat und die zur Geheimsphäre des Kunden gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, streng vertraulich zu behandeln und ohne das Einverständnis des Kunden nicht Dritten zugänglich zu machen.

14. DATENGRUNDLAGEN

Im Weiteren ist PRYO darauf angewiesen und behält sich vor, die im Rahmen des Auftrages vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten für eigene Zwecke frei zu verwenden, sofern für Dritte keine Rückschlüsse auf den Kunden oder seine Vertragspartner möglich sind. Diese Verwendung der Daten für eigene Zwecke erfolgt insbesondere im Rahmen von Datenpools, die PRYO als Grundlage für Bewertungen, allgemeine Marktbeurteilungen und andere Produkte dienen.

15. REFERENZ

Der Kunde räumt PRYO ein, auf deren Wunsch und mit schriftlichem Antrag den Kunden in die PRYO Referenzlisten aufzunehmen und den Kunden als Referenz zu benennen (einfaches Nutzungsrecht am Firmennamen und -logo des Kunden). Der Kunde kann dieses Recht jederzeit gegenüber PRYO widerrufen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL UND GERICHTSSTAND

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken. Der Gerichtsstand ist Zürich.

PRYO Consult GmbH, August 2020